

Einfache Anfrage Ammann-Gaiserwald vom 7. September 2015

Modalitäten der Probezeit im Gymnasium

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. November 2015

Richard Ammann-Gaiserwald thematisiert in seiner Einfachen Anfrage vom 7. September 2015 die Modalitäten der Probezeit im Gymnasium.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die so genannte doppelte Kompensation wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und vom Bundesrat für die Maturitätsprüfungen im Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (sGS 230.311; abgekürzt MAR) bzw. in der gleichlautenden Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (SR 413.11; abgekürzt MAV) festgelegt. Art. 16 MAR / MAV hält fest, dass die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser sein darf als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

Die Kompetenz zum Erlass des Promotionsreglements und damit zu den Bestehensnormen der Probezeit liegt bei den einzelnen Kantonen, im Kanton St.Gallen beim Erziehungsrat (Art. 35 Abs. 1 des Mittelschulgesetz [sGS 215.1; abgekürzt MSG]). Grundsätzlich könnte der Erziehungsrat für das Bestehen der Probezeit und die Promotionen bis zur dritten Klasse des Gymnasiums andere Regeln als die doppelte Kompensation vorsehen. Er hat aber schon beim Erlass des Promotionsreglements im Jahr 1998 davon abgesehen. Regierung und Erziehungsrat erachten es nicht als zielführend, die Bestehensnormen im Verlauf der Ausbildung zu ändern. Es könnte sonst dazu kommen, dass eine Schülerin oder ein Schüler zwar die Probezeit besteht, dann aber mit den exakt gleichen Noten (aber geänderten Bestehensnormen) nicht definitiv in die zweite Klasse promoviert wird oder die Maturitätsprüfung nicht besteht. Dies ist nicht wünschbar. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass unterschiedliche Bestehensnormen zu einer erhöhten Misserfolgsquote bei den Schlussprüfungen führen. Daher ist die doppelte Kompensation weiterhin durchgehend anzuwenden.

2. Für die Notengebung zeichnen die einzelnen Lehrpersonen verantwortlich. Grundsätzlich können nur sie die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass es stärkere oder schwächere Klassen gibt. Die Vorgabe eines fixen Notendurchschnitts wäre daher unangemessen. Unabhängig davon machen die meisten Schulleitungen – wie vom Fragesteller angeregt – Vorgaben, welche Notendurchschnitte (auch zu hohe) durch die Lehrpersonen zu begründen sind. Erziehungsrat und Regierung sehen keinen Handlungsbedarf, diesbezüglich in die Teilautonomie der Schulleitungen einzugreifen.
3. Mit der Aufnahmeprüfung wird die Leistung beurteilt, die von den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von zwei Tagen erbracht wird. Kandidatinnen und Kandidaten mit knappen Resultaten werden aufgrund der Empfehlung der Sekundarlehrpersonen aufgenommen oder abgewiesen, sofern sie in einer so genannten Bandbreite liegen. Erziehungsrat und Regierung teilen die Auffassung, dass möglichst treffsichere Instrumente zur Selektion eingesetzt werden sollen, damit die Validität des Auswahlverfahrens gegeben ist. Der Erziehungsrat hat deshalb im Jahr 2010 den Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben, für den Aufnahmeentscheid hauptsächlich auf die Empfehlung der abgebenden Oberstufenschulen abzustellen und nur

im Zweifelsfall eine Prüfung ablegen zu lassen. Gegen diesen Vorschlag wehrten sich damals Lehrpersonen der Mittelschule und insbesondere jene der Volksschule, weshalb der Erziehungsrat davon abgesehen hat.

4. Es trifft zu, dass der Übertritt an die Mittelschule für viele Schülerinnen und Schüler eine grosse Umstellung bedeutet. Den Schulleitungen und Lehrpersonen ist dieser Umstand bewusst und es wird ihm pädagogisch vielfältig Rechnung getragen. Eine Massnahme zur Erleichterung der Eingewöhnung ist an einigen Schulen das Mentorat durch ältere Schülerinnen und Schüler. Die Neueintretenden werden, sofern sie dies wünschen, durch die Dritt- oder Viertklässler bei den Hausaufgaben und den Prüfungsvorbereitungen unterstützt. Unabhängig davon werden die Schülerinnen und Schüler gerade in der Eingewöhnungszeit intensiv durch die Klassenlehrpersonen betreut. Zudem bestehen ärztliche, psychologische und seelsorgerische Beratungsdienste. Erziehungsrat und Regierung sehen daher diesbezüglich keinen weiteren Handlungsbedarf.
5. Massnahmen, wie sie im Rahmen der Fragen 1 bis 4 verlangt werden, drängen sich wie erwähnt und begründet nicht auf. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass derzeit das Aufnahmeverfahren für den Eintritt in die Wirtschaftsmittelschule, die Fachmittelschule und die Berufsmaturitätsschule evaluiert wird. Sofern sich aus der Evaluation Optimierungsmassnahmen ergeben, wird geprüft werden, ob diese auch auf das Aufnahmeverfahren des Gymnasiums übertragen werden können. Zu erwähnen ist zudem, dass auf die vorliegende Thematik auch im Bericht in Erfüllung des Auftrags aus dem Postulat 43.14.07«Entwicklung der Maturitätsquote im Kanton St.Gallen» eingegangen wird.